

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

Präambel

Der Thüringer Schwimmverband e. V. (TSV) kann Personen, die sich um den Schwimmsport in Thüringen verdient gemacht haben, gemäß der folgenden Ehrenordnung ehren. Grund für die Ehrung können besondere Einzelleistungen des zu Ehrenden, aber auch eine herausragende Lebensleistung sein. Bei der Entscheidung über eine Ehrung ist auch das gesamte Verhalten des zu Ehrenden im Verein, im Verband und in der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 1

Art der Ehrung

Folgende Ehrungen können vom TSV vorgenommen werden:

- a) Übergabe eines Ehrengeschenks,
- b) Verleihung der Ehrenurkunde,
- c) Verleihung der Ehrenplakette in Bronze,
- d) Verleihung der Ehrenplakette in Silber,
- e) Verleihung der Ehrenplakette in Gold,
- f) Ernennung zum Ehrenmitglied,
- g) Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
- h) Verleihung der Ehrenurkunde „Förderer des Thüringer Schwimmsports“.

§ 2

Empfänger einer Ehrung

Geehrt werden können:

- a) Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Mehrspartenvereinen,
- b) Einzelpersonen (Sportler, Amtsinhaber, ehrenamtliche Mitarbeiter), die Mitglied eines Vereins im TSV sind, sowie
- c) weitere Personen und Institutionen als Förderer des Schwimmsports.

§ 3

Vorschlagsrecht

Anträge auf eine Ehrung können, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist,

- a) von den Vorsitzenden der Schwimmvereine bzw. der Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine,

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

- b) von den Fachausschüssen,
- c) vom Präsidium,
- d) von einem Mitglied des Präsidiums,
- e) vom Vorstand,
- f) von einem Mitglied des Vorstandes

gestellt werden. Ein Ehrungsantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. In dem Vorschlag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls der Verein des zu Ehrenden mitzuteilen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vordruck „Antrag auf Ehrung“ (Anlage zur Ehrenordnung) soll hierbei verwendet werden.

§ 4

Entscheidung über die Ehrung

Das Präsidium entscheidet über eine Ehrung. Die Ablehnung eines Antrags auf Ehrung ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 5

Durchführung der Ehrung

Die Ehrung ist in würdigem und angemessenem Rahmen vorzunehmen.

§ 6

Ehrengeschenk

Ein Ehrengeschenk kann bei Auszeichnungen, Jubiläen, Geburtstagen oder sonstigen herausragenden Veranstaltungen bzw. Anlässen vergeben werden.

§ 7

Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann für langjährige Tätigkeit zur Förderung des Schwimmsports in Thüringen verliehen werden.

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

§ 8

Ehrenplakette

Für Verdienste um die Förderung des Schwimmsports in Thüringen und darüber hinaus kann die Ehrenplakette

- a) in Bronze für besondere Verdienste,
 - b) in Silber für besonders herausragende Leistungen,
 - c) in Gold für außerordentliche Verdienste
- verliehen werden.

§ 9

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch außergewöhnliche Leistungen zur Entwicklung des Schwimmsports in Thüringen beigetragen haben (§§ 3 Abs. 1 Buchstabe b, 18 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

§ 10

Ehrenpräsident

Der Präsident kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenpräsidenten berufen werden (§§ 10 Abs. 3, 18 Abs. 2 Satz 3 der Satzung). Solange ein Ehrenpräsident berufen ist, kann kein weiterer Ehrenpräsident ernannt werden.

§ 11

Ehrenurkunde „Förderer des Thüringer Schwimmsports“

Die Ehrenurkunde „Förderer des Thüringer Schwimmsports“ kann an Personen und Institutionen wegen besonderer Zuwendungen an den Schwimmsport in Thüringen vergeben werden.

§ 12

Reihenfolge der Auszeichnungen

Auszeichnungen werden in der Regel nach folgender Reihenfolge vergeben:

- 1. Ehrenurkunde,
- 2. Ehrenplakette in Bronze,

Ehrenordnung

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

3. Ehrenplakette in Silber,

4. Ehrenplakette in Gold.

Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 13

Ehrungszeiträume

Zwischen mehreren Auszeichnungen einer Person soll ein Zeitraum von jeweils mindestens fünf Jahren liegen.

§ 14

Begrenzung von Ehrungen pro Kalenderjahr

Die Anzahl der Auszeichnungsmöglichkeiten für einen Schwimmverein bzw. die Schwimmabteilung eines Mehrspartenvereins wird auf drei pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 15

Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn der Geehrte nachfolgend in erheblicher Weise gegen die Satzung oder sonstige wesentliche Interessen des TSV verstößt.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ehrenordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 14. Januar 2017 vom Präsidium beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Anlage

Antrag auf Ehrung